

# **(DER VEREIN - SATZUNG)**

## **Satzung des Fördervereins Kindergarten St. Konrad, Hacklberg e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Kindergarten St. Konrad, Hacklberg e.V. im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Passau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben und Zweckbestimmung**

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Kindergartens St. Konrad; Hacklberg. Gefördert werden insbesondere Kindergarten- und Gruppenprojekte, gemeinsame Projekte mit dem Elternbeirat und die Unterstützung sozial Schwacher. Die Förderung geschieht möglichst im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

Weiterer Zweck ist auch die Förderung von Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten sowie die Förderung der Gemeinschaft zwischen Eltern, Erzieher /-innen, Kinderpfleger /-innen, Kindern und den Praktikanten/ -innen am Kindergarten St. Konrad, Hacklberg.

Der Verein ist unpolitisch und für jede Konfession offen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sachen des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen ab 18 Jahren und juristische Personen des öffentlichen und privatem Rechts werden, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Tod
- c) Ausschluß

zu a) Die schriftliche Kündigung kann nur unter Einhaltung der Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.

zu c) Der Ausschluß kann erfolgen:

- wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht unterstützt, Ihnen zuwiderhandelt oder die Förderung eigennütziger Belange betreibt.
- den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung binnen 2 Wochen zu geben.

Gegen die Entscheidung kann binnen 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses über die Ausschließung schriftliche Beschwerde zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitglieder zahlen einen jährlich zu entrichtenden Mindestbetrag, dessen Höhe der Vorstand beschließt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Vorstand**

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird folgende Regelung getroffen: Der 2. Vorsitzende darf erst bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Seine Wahl erfolgt, wie die der übrigen Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Wiederwahl ist zulässig.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus.

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer und
- 4 weiteren Mitgliedern als Beisitzer

Der Träger des Kindergartens ist daneben mit einem von ihm selbst zu bestimmendem Vertreter in der Vorstandschaft des Vereins mit Sitz und Stimme kraft Amtes vertreten.

Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus, besteht der dann verbleibende, aber der Personenzahl nach verringerte Vorstand, bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Das Stimmrecht des Ausgeschiedenen entfällt. Die Organschaft gemäß § 4 der Satzung bleibt unberührt.

Scheidet der Schriftführer oder der Kassier aus, kann der Vorstand aus dem Personenkreis der Beisitzer einen kommissarischen Vertreter bestimmen oder einen der Vorsitzenden mit der kommissarischen Ausübung der Funktion beauftragen. Auch wenn ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen im Vorstand übernimmt, hat es dort nur eine Stimme.

Beschlußfähigkeit im Vorstand besteht, wenn mehr als die Hälfte der im Amt verbliebenen Vorstandsmitglieder, unter deren sich zumindest einer der Vorsitzenden befinden muß, bei der Beschlußfassung anwesend sind. Die Beschlüsse sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Beschlußvorschlag zustimmen.

Scheidet einer der Vorstandsvorsitzenden aus, kann ab dem Wirksam werden des Ausscheidens eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einberufen werden. Die Amtszeit des Nachfolgers endet mit der des übrigen Vorstands.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt und die gefaßten Beschlüsse anzufertigen, die vom Protokollführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus § 2 der Satzung:

Daneben ist er insbesondere verpflichtet

- a) zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der dort gefaßten Beschlüsse,
- b) zur Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) zur Einsetzung der Ausschüsse und
- d) zur Rechnungslegung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Antrag mindestens eines Drittels der Vereinsmitglieder oder auf Grund Beschlusses des Vorstandes stattzufinden, wobei bei der Einladung auch Gründe anzugeben sind.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen die Tagesordnung enthalten und erfolgen schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, ausgenommen in den Fällen des §8 Satzungsänderung, §9 Auflösung des Vereins.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Die Tagesordnung der jährlich mindestens einmal einzuberufenden Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- 1) Jahresbericht
- 2) Kassenbericht
- 3) Prüfungsbericht
- 4) Entlastung der Vorstandschaft
- 5) Anträge und Sonstiges

Die Wahlen leitet ein von der Mitgliederversammlung eingesetzter Wahlausschuß, der sich aus mindestens 3 Personen zusammensetzt. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 7 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach Weisung die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Abberufung ist jederzeit möglich.

#### **§ 8 Satzungsänderung**

Die Abänderung der Satzung bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder möglich. §8 der Satzung gilt sinngemäß. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen zweckgebunden dem Kindergarten St. Konrad, Hacklberg zu überführen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke dieses Kindergarten zu verwenden hat.